



Reglement über die Organisation von Schülertransporten im Schulverband Schams

Vom Schulrat gestützt auf Art. 4 der Statuten des Schulverbandes Schams SVS erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt den Umfang, die Art und Weise sowie die Kostenverteilung für die Durchführung von Schülertransporten im Schulverband Schams fest.

Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Schülertransporte werden in der Regel organisiert, bzw. übernommen, wenn

- a) Schulklassen von verschiedenen Schulhäusern für gemeinsame Aktivitäten zusammengelegt werden
- b) der Schulweg zu einem Schulhaus oder zur nächsten Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels distanz- oder zeitmässig einem Schüler zu Fuss nicht zugemutet werden kann
- c) Verkehrssicherheitsgründe solche erfordern
- d) für die betreffende Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel gemäss offiziellem Fahrplan zur Verfügung steht

Art. 4

- a) Die Schulleitung organisiert den Transport vom Morgen:
Innerferrera -Andeer-Zillis, Wergenstein-Donat-Zillis-Andeer, Andeer-Donat, Rongellen-Zillis-Andeer, Pignia-Andeer-Zillis
- b) Die Schulleitung organisiert den Transport vom Mittag:
Für die Primarschule und Kindergarten:
Andeer-Zillis, Zillis-Andeer, Donat-Andeer, Andeer-Donat, Donat-Wergenstein, Wergenstein-Donat, Andeer-Innerferrera, Innerferrera-Andeer, Zillis-Rongellen, Pignia-Andeer, Andeer-Pignia
Für die Oberstufe:
Zillis-Andeer, Andeer-Zillis, Zillis-Donat, Donat-Zillis
- c) Die Schulleitung organisiert den Transport vom Abend:
Zillis-Andeer-Innerferrera, Andeer-Zillis-Donat-Wergenstein, Donat-Andeer, Zillis-Rongellen, Andeer-Pignia
- d) Die Schulleitung organisiert für die Kinder (bis und mit 4. Klasse) der Dörfer Casti, Clugin und Reischen nach Bedarf maximal zwei Transporte pro Tag.

Art. 5

Die Schulanfangs- und -schlusszeiten sind so anzusetzen, dass die Betriebszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel voll ausgenützt werden können. Zusätzliche Schülertransporte sind möglichst zu vermeiden. Der Schulrat ist für die Koordination zwischen Schule und Erbringer der Transportleistungen verantwortlich.

Die Umsetzung der Schülertransporte wird durch das Schulsekretariat organisiert.

Art. 6

Primarschule

Zusätzliche Zwischentransporte für Primarschüler werden organisiert, wenn mindestens 5 Schüler in die gleiche Richtung transportiert werden müssen.

Bei Wartezeiten von über siebzig Minuten werden auch für einzelne Schüler zusätzliche Transporte organisiert.

Oberstufe

Für die Oberstufe werden keine zusätzlichen Zwischentransporte organisiert.

Allgemein

Privat durchgeführte Transporte werden nicht durch den SVS entschädigt.

Entschädigung für Transport an externe Schulen

Externe Schüler (SuS aus dem SVS, welche nicht den Unterricht an einer Schule im SVS besuchen), erhalten eine Entschädigung maximal in der Höhe eines regionale Generalabonnements für Kinder (BüGA Kind), sofern wiederum der SVS externe Beiträge erhält und sofern keine anderen Regelungen seitens des Geldgebers gelten.

II. Kosten und Organisation

Art. 7

Die Schulleitung überprüft periodisch die Organisation der Schülertransporte und legt mit dem Leistungserbringer das Transportangebot im Sinne dieses Reglements generell oder im Einzelfall fest.

Art. 8

Schülertransporte, welche nicht durch die Postauto Schweiz AG durchgeführt werden, werden durch private Anbieter im Auftrag des SVS durchgeführt.

Art. 9

Die Schüler erhalten alle ein Perimeterabo der Postauto Schweiz AG. Das Perimeterabo von Postauto Schweiz AG wird den Schülern vor dem Schulstart ausgehändigt. Dieses Abonnement ist täglich gültig. Bei Schülern, welche privat ein GA kaufen (wird nicht durch den Schulverband organisiert), wird der mit der Postauto Schweiz AG ausgehandelte Preis vom Perimeterabo erstattet. Der Mehrpreis zum Perimeterabo ist durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen. Sollten die Kosten des privat gekauften GA/BÜGA/ und andere Vergünstigungen, unter jenen des Perimeterabos liegen, werden nur die effektiven Kosten erstattet. Bei Verlust werden die entstandenen Kosten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10

Die Schul- und Disziplinarordnung gilt sinngemäss sowohl für gesondert durchgeführte Transporte als auch bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel. Das Personal der Transportunternehmungen kann für Schüler, die sich nicht ordnungsgemäss benehmen, eine Meldung an die Schulleitung erstatten. Bei wiederholten Verstössen kann die Schulleitung Schüler vorübergehend von den Schülertransporten ausschliessen und das Perimeterabo einziehen. In diesem Fall sind die Erziehungsberechtigten vollumfänglich für den Transport verantwortlich.

Art. 11

Dieses Reglement tritt am 1.9.2010 in Kraft, erlassen an der DV.

Ergänzung in Art. 9, gemäss Schulratsprotokoll Nr. 76 vom 6. Februar 2013

Geändert in Art. 1 und 9, gemäss Schulratsprotokoll Nr. 111 vom 16.09.2015

Ergänzung in Art. 3, gemäss Schulratsprotokoll Nr. 123 vom 14. September 2016

Geändert in Art. 4, 5, 6 und 7 gemäss Schulratsprotokoll Nr. 192 vom 7. September 2022

Geändert in Art. 4 und 10 gemäss Schulratsprotokoll Nr. 205 vom 04. Oktober 2023

Geändert in Art. 4 und 9 gemäss Schulratsprotokoll Nr. 229 vom 05. August 2025

Geändert in Art. 6 gemäss Schulratsprotokoll Nr. 237 vom 04.03.2026